



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nieder-  
sachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

16. Oktober 1995

**Btr.: IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 004/95

**Problemstellung und Sachverhalt**

Der Kreditgeber verweigert eine anteilige Erstattung des Disagios bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und beruft sich darauf, daß im Disagio eine Risikoprämie zu sehen sei. Eine Risikoprämie müsse ein einseitiges Risiko abdecken.

**Lösung**

Das von der Bank zitierte BGH-Urteil beruht darauf, daß lediglich zu Lasten der Bank Zinsänderungsrisiken bestünden. Dies wird aus dem Anschlußsatz an das Zitat deutlich:

"Das gilt um so mehr, als der Darlehensnehmer, der die Wahl unter Krediten zu verschiedenen Konditionen hat, sich für ein Darlehen mit festen Zinsen entschieden hat und für den Festschreibungszeitraum nicht der Gefahr, höhere Zinsen entrichten zu müssen, ausgesetzt war."

Zwar besteht hier insoweit ein Risikoausschluß für den Darlehensnehmer. Dies ist aber nicht einseitig. Er ist auch davon ausgeschlossen, von einer für ihn günstigen Zinsentwicklung zu profitieren. Kongruent dazu verhält sich die Chance der Bank, gerade von Zinssenkungen zu profitieren.

Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß der vertraglich vereinbarte Zins ohnehin schon ein gewisses Polster beinhaltet. Nach Auskunft der Hamburgischen Landesbank lagen die durchschnittlichen Effektivzinsen für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke im Jahr 1971 bei rund 8,5%. Der vertragliche Nominalzins unter Vereinbarung eines 4%igen Disagios bringt die Verzinsung des Kredits jedenfalls über den Durchschnitt.

Aber auch als Risikoprämie wäre ein Disagio laufzeitabhängig und damit rückerstattbar. Letztendlich handelt es sich hier um Fragen einer adäquaten Refinanzierung und Zinskalkulation. Zur Risikoprämie hat der BGH an anderer Stelle ausgeführt, daß diese in der Regel in den Darlehenszinsen enthalten ist, wenn die Bank nicht noch laufzeitabhängige

Sondergebühren verlangt (BGH NJW 1991, 1817). Daraus ergibt sich, daß Risikoprämien, ob sie nun in den Zinsen enthalten sind oder über eine gesonderte Gebühr erhoben werden, auf jeden Fall abhängig sind von der Laufzeit der Zinsvereinbarung. Dies ist auch logisch, da der Kredit entweder laufzeitkongruent refinanziert wird (bei Hypothekenbanken) und die Bank in der Regel bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt, durch die das Zinsverschlechterungsrisiko im Wege des Schadensersatzes ausgeglichen werden kann oder aber der Kredit aus anderen Mitteln als Pfandbriefen refinanziert wird (andere Kreditinstitute) und mit der - auch vorzeitigen - Beendigung des Vertrags das Zinsänderungsrisiko vernachlässigbar wird.

Es ist im übrigen immer wieder zu verzeichnen, daß Kreditinstitute sich auf alte überholte Rechtsprechung zurückziehen und nicht berücksichtigen, daß sich die Rechtsprechung auch ändern kann. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 19.5.1990 (NJW 1990, 2250) befunden, daß sich Funktion und Rechtsqualität des Disagios in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert haben. Das Disagio stünde häufig mit den Zinsen in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis und bei einer Zinsfestschreibung erhöhe sich im allgemeinen das Disagio mit der Länge der Festschreibungsperiode, daher seien Disagio und Zins im wirtschaftlichen Ergebnis weitgehend austauschbar (BGH NJW 1990, 2250 unter Hinweis auf BGH NJW 1981, 2280). Ist das Disagio im Vertrag nicht eindeutig als laufzeitunabhängiger Kostenfaktor ausgewiesen, ist ein Disagio daher grundsätzlich immer als laufzeitabhängiges Entgelt anzusehen. Eine andere Auslegung kommt allenfalls dann in Frage, wenn die Bank generell ein Disagio erhebt und eine Auszahlung zu 100% überhaupt nicht vorsieht und sie dadurch andere Kosten gerechtfertigterweise erhebt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, müßte ggf. noch geprüft werden.